

Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Spielsportverbände

Stand: Dezember 2021

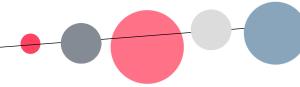












Vorbemerkungen

Mit der Veröffentlichung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) am 6. Juli 2021 und den entsprechenden Lockerungen für den Sport wird es den Fachverbänden und Sportvereinen ermöglicht, in den Wettkampf- und Spielbetrieb unter Corona-Bedingungen zurückzukehren. Um einen verantwortungsbewussten Plan zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs für die Saison 2021 / 2022 zu gewährleisten, haben der Handball-Verband Berlin (HVB), der Berliner Basketball Verband (BBV), der Volleyball-Verband Berlin (VVB), der Berliner Fußball-Verband (BFV) und der Berliner Hockey-Verband (BHV) unter Mithilfe des Landessportbunds Berlin (LSB Berlin) das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept weiterentwickelt.

Über allem steht nach wie vor die Gesundheit aller Teilnehmenden am Wettkampf- und Spielbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist weiterhin eine gemeinschaftliche, solidarische Aufgabe.

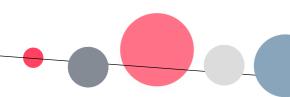
Trainingseinheiten sowie der Wettkampf- und Spielbetrieb können nur unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden. Nur so kann eine Durchführbarkeit der jeweiligen Wettbewerbe gewährleistet werden.

Die Landesfachverbände der Sportarten Handball, Basketball, Volleyball, Fußball und Hockey haben mit Unterstützung der jeweiligen nationalen Spitzensportverbände ihre sportartspezifischen Bestimmungen fortlaufend aktualisiert, um eine gewissenhafte und Corona-konforme Durchführung der Wettbewerbe gewährleisten zu können. Die hier abgebildete gemeinschaftliche Schutz- und Hygienekonzeption der Berliner Landesfachverbände baut auf diesen sportspezifischen Bestimmungen auf und berücksichtigt die aktuell geltende Rechtsverordnung des Landes Berlin (InfSchMV; Stand 27.11.2021).

Das übergeordnete Ziel ist die Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs in den Sportarten Handball, Basketball, Fußball, Volleyball und Hockey in allen Altersklassen in Berlin und in den überregionalen Wettbewerben. Der Wettkampfbetrieb ist, auf Basis des Trainingsbetriebs, das zentrale Element dieser Sportarten und muss, unter Berücksichtigung der Reglementierungen durch die Corona-Pandemie, in der Saison 2021 / 2022 wieder durchführbar sein.

Es muss allen Aktiven und Vereinen bewusst sein, dass eine Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs für die o.g. Sportarten weiterhin eine hohe individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildhaftes Verhalten bei der Einhaltung der sog. "AHA-Regeln", die Sportausübung unter Berücksichtigung der sog. "2G+Regel" (vollständig geimpft oder vollständig genesen und ein PoC Test, nicht älter als 24 Stunden, bzw. ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, für Sportler/innen ist ein Selbsttest unter Verwendung des vom LSB veröffentlichten Formulars zulässig) sowie eine strikte Einhaltung der sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung.

Der Sport in Berlin hat während der vergangenen anderthalb Jahre ein vorbildliches und verantwortungsvolles Verhalten an den Tag gelegt, so dass der Gesundheitsschutz von allen Teilnehmenden gewährleistet und die gesetzlichen Vorgaben für den Sportbetrieb im Verein beachtet wurden. Die Vereine sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die



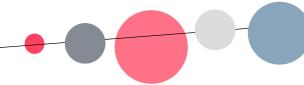
Sportler*innen entscheiden weiterhin eigenverantwortlich, ob sie das Sportangebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der gültigen Berliner InfSchMV berücksichtigt worden. Wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist, dass ein regulärer Spiel- und Wettkampfbetrieb unter Corona-Bedingungen realisiert werden kann. Etwaige Veränderungen an der geltenden Rechtsverordnung werden regelmäßig eingearbeitet.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Spielsportverbände umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

| 1. | Dokumentationspflicht | 4 |
|-----|---|---|
| 2. | Zutrittssteuerung / Abstandsregelung | 5 |
| 3. | Tragen einer medizinischen Maske | 5 |
| 4. | Nachweiserfordernis eines negativen Tests | 6 |
| 5. | Regelungen für Genesene und Geimpfte | 7 |
| 6. | Allgemeine Verhaltensregeln | 7 |
| 7. | Wettkampfbetrieb | 8 |
| 8. | Vorgehen bei einem Infektionsfall | 8 |
| 9. | Kommunikation | 9 |
| 10. | Zuschauende & Begleitpersonen | 9 |
| | | |

Die einzelnen Punkte werden auf den folgenden Seiten näher erläutert.



1. Dokumentationspflicht

Alle Vereine müssen zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren. Diese Regelung gilt sowohl für alle am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmer*innen, als auch für Zuschauer*innen beim Wettkampfbetrieb:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Schiedsrichter*innen / Kampfrichter*innen
- Zeitnehmer*innen
- Sekretär*innen
- andere f
 ür den Spielbetrieb notwendige Personen / Staff
- Zuschauer*innen

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten (vgl. § 4 InfSchuMV):

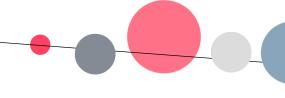
- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse,
- Wohnort oder Ort des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen)
- Anwesenheitszeit

Die in der Anwesenheitsdokumentation erhobenen Daten sind für die Dauer von **zwei Wochen**, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Die Anwesenheitsdokumentation ist einer zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Für die Anwesenheitsdokumentation kann die Musterliste im Anhang genutzt werden. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation (u.a. Corona-Warn-App, Luca-App, verbandseigene App-Lösungen o.ä.) möglich.

<u>Für die Erstellung der Teilnehmendenlisten zeichnen die folgenden Personen/Organisationen verantwortlich:</u>

Für **Trainingseinheiten** ist der/die zuständige **Trainer*in** oder **Übungsleiter*In** für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich. Sofern Sportvereine über Corona- oder Hygienebeauftragte verfügen, sind diese für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich.



Bei Freundschaftsspielen und Meisterschaftsspielen trägt der jeweilige Heimverein als Ausrichter die Verantwortung zur Erstellung der Teilnehmerlisten (auch für die Teilnehmenden der Gastmannschaft!). Die lückenlose Erfassung eines Spielberichts (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) beteiligten Personen ausreichend.

Bei **Turnieren** zeichnet sich der **ausrichtende Verein als Veranstalter** für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Mannschaftslisten der Gastvereine müssen zwingend vor dem Turnier eingeholt werden.

2. Zutrittssteuerung

Nach § 8a Abs.2 Nr. 4 InfSchMV müssen die Verantwortlichen das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherstellen (geimpft/genesen) und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt verweigern. Sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 21 überprüfen. Der Nachweis der Impfung oder Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verfügbar sein. Beim Zutritt müssen die Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden. Zusätzlich ist ein aktueller PoC-Test (nicht älter als 24 Stunden) oder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorzulegen. Für die Sporttreibenden genügt hier ein sog. Selbsttest (4-Augen-Prinzip unter Verwendung des vom LSB veröffentlichten Testnachweisbogens).

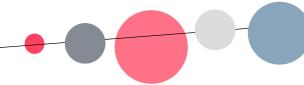
3. Tragen einer medizinischen Maske

Eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) ist in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung, jederzeit zu tragen. Das bedeutet:

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle <u>muss</u> eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden. Die Zuschauer*innen müssen vom Betreten bis zum Verlassen der Halle einen Mund-Nasenschutz tragen!

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für folgende Personen:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,



• soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach oder auf Grund von weiteren Erlassen weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

Für weitere Teilnehmer*innen und Zuschauende besteht eine Maskenpflicht.

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleidekabinen usw. der Sportstätten ist vom Personal und von Sportler*innen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen: Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportler*innen sowie die Trainer*innen sowie beim Duschen und dem anschließenden Abtrocknen. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden / den Sportanbieter auszuschließen. Zuschauer*innen sind ggf. der Sporträumlichkeit zu verweisen.

4. Nachweiserfordernis eines negativen Tests

Nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 gilt für das Personal unter 2G-Bedingungen folgende Erleichterung:

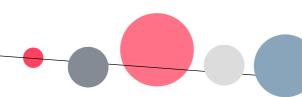
"Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1-4 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren."

Damit können nicht geimpfte oder genesene Trainer und Schiedsrichter unter Vorlage eines "amtlichen" negativen Tests am Training/Spielbetrieb teilnehmen.

- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus
- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt.
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese "Teststelle vor Ort" vorhanden ist,
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus zur Selbstanwendung unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese Test zur Selbstanwendung verfügbar sind ("erweiterte Einlasskontrolle")

Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Regelung gilt **nicht** für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowieso für Schülerinnen und Schüler **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Diese Schüler*innen sollten zwecks Dokumentationspflicht einen gültigen Schulausweis bei sich führen und bei Bedarf vorzeigen können.



5. Regelungen für Genesene und Geimpfte

Eine vorgeschriebene Pflicht auf eine negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus **entfällt nicht mehr** für folgende Personen:

- **vollständig Geimpfte**, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- vollständig Genesene, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können und die mindestens eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- **vollständig Genesene**, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Bei der Berechnung von Teilnehmendenzahlen an Veranstaltungen werden vollständig Genesene und vollständig Geimpfte jedoch mitgezählt.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist nach Möglichkeit in festen Trainingsgruppen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten
- Alleinige Anreise nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV (u.a. Tragen einer FFP2-Maske), eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden! Hier ist eine medizinische Maske zu tragen (besser FFP 2 Maske).
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Sportstätte, inklusive der Umkleidekabinen
- Persönliche Trinkflasche für jede*n Spieler*in.
- Für das Training gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) reduzieren.



- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
- Frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlussspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten
- Zu jeder Zeit: Wegeleitungen und Anweisungen von Hygienebeauftragten befolgen

7. Wettkampfbetrieb

Der (nicht) professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Leistungsturniere) sind Zuschauende erlaubt, sofern das Tragen von medizinischen Masken, die Dokumentationspflicht und die Nachweispflicht der "2G+Regel" (vollständig geimpft oder genesen und ein entsprechender Test) vom Heimverein sowie den Zuschauer*innen selbst eingehalten wird. In gedeckten Sportanlagen gilt die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske.

Zuschauer*innen, die der Maskenpflicht nicht nachkommen und/oder der Dokumentationspflicht und/oder auch keinen negativen Test vorweisen, dürfen die gedeckte Sportanlage nicht betreten.

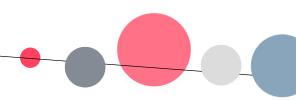
Sofern eine am Wettkampf teilnehmende Person keine Nachweise (Impf- oder Genesenen-Nachweis + negativer Test) vorlegen kann, wird der Zugang zur Sportstätte verweigert.

8. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, obliegt es den zuständigen Gesundheitsbehörden, weitere potenzielle Kontaktpersonen zu identifizieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband machen.

Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen



Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen der Fachverbände für die Saison 2021/2022 geregelt.

9. Kommunikation

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten
- in den sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten die Ausschilderungen in den Sporthallen einzuhalten.

Die Sportfachverbände bitten alle Berliner Handballer*innen, Basketballer*innen, Volleyballer*innen, Fußballer*innen und Hockeyspieler*innen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung oder die Luca-App zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei allgemeinen Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts stehen die jeweils zuständigen Fachverbände oder der Landessportbund Berlin zur Verfügung.

10. Zuschauende & Begleitpersonen

Die aktuelle Corona-Lage bringt weiterhin Einschränkungen für Zuschauende und Begleitpersonen mit sich. Zentrales Element der Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb ist auch für diese Personen die "2G+"-Regel (vollständig geimpft, vollständig genesen und ein entsprechender negativer Test (PoC oder PCR). Wer keinen Nachweis erbringen kann, darf die Sportstätte nicht betreten.

Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter müssen die geltende Dokumentationspflicht (also auch die Erfassung und Kontrolle der Zuschauer) einhalten. Die am Wettkampf teilnehmenden Personen (Spieler*innen, Staff, Schiedsrichter*innen etc.) werden durch die jeweiligen Spielberichtsbögen komplett erfasst.

Es bleibt den ausrichtenden Vereinen als Veranstalter selbst überlassen, ob aufgrund der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen Zuschauende und/oder Begleitpersonen in die Sportstätten gelassen werden können. Entscheidend ist auch hier die Kontrolle der o.g. Regelungen und die Gewährleistung der Durchführung durch den ausrichtenden Verein als Veranstalter. Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter (i.d.R. der Heimverein) werden gebeten, dem / den Gastverein*en rechtzeitig vor dem Spieltermin mitzuteilen, ob Zuschauende und weitere Begleitpersonen zugelassen sind.